

Urschrift Nr. [Nr.]

# Öffentliche Urkunde

# Inselvertrag

Christoph Käser, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, Büro Häusermann+Partner AG in Bern, Schwanengasse 5/7,

beurkundet:

1. Der **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, hier vertreten durch Herrn Adrian Zysset, wissenschaftlicher Mitarbeiter der GEF, von Ittigen und Heiligenschwendi, in Bolligen

**Kanton Bern**

und

2. Die **Inselspital-Stiftung**, handelnd durch den Verwaltungsrat, hier vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Herren Dr. Bernhard Pulver, Präsident des Verwaltungsrats, von Rüeggisberg, in Bern und Daniel Hoffet, Vizepräsident des Verwaltungsrats, von Bern, in Kappelen

**Inselspital-Stiftung**

erklären:

Der Kanton Bern und die Inselspital-Stiftung schliessen einen Vertrag betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe ab (**Inselvertrag**). Unter Insel Gruppe werden in Bezug auf diesen Vertrag insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG verstanden.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Rechtliche Grundlage

Dieser Vertrag stützt sich auf Art. 36 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).

## 1.2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Führung und Organisation der Insel Gruppe werden in diesem Vertrag insoweit geregelt, als dies im Interesse des Kantons geboten ist.

<sup>2</sup> Die Eigentumsverhältnisse werden insoweit geregelt, als die Immobilien (Grundstücke und Gebäude) für Spitalleistungen im Sinne des SpVG verwendet werden oder diese Gebäude vom Kanton Bern gemäss dem bis Ende 2011 geltenden Finanzierungssystem zu diesem Zwecke mitfinanziert worden sind.

## 1.3 Überbindung von Pflichten

Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung hat sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag, sofern sie nicht oder nicht nur die Inselspital-Stiftung selber betreffen, an die betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe zu überbinden. Durch diese Überbindung wird die Inselspital-Stiftung selber nicht aus diesen Pflichten entlassen.

# 2 Führung und Organisation

## 2.1 Regelungen im ergänzenden Reglement zum Testament von Anna Seiler

Während der Dauer des Vertrags hält das ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler folgendes fest:

- a Oberstes Organ der Inselspital-Stiftung ist der Verwaltungsrat.
- b Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- c Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.
- d Eine Amtsperiode dauert 1 Jahr.
- e Die Rektorin oder der Rektor der Universität Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats.

## 2.2 Organisation der Insel Gruppe

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung.

<sup>2</sup> Die Parteien sind verpflichtet, betreffend die Aktien der Insel Gruppe AG miteinander einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen. Dieser hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:

- a Übertragungsbeschränkung von Aktien.
- b Erweiterte Minderheits- und Mitspracherechte des Kantons, insbesondere Einräumung der Rechte, die das Aktienrecht den Aktionären mit einer Mindestbeteiligung von 10% einräumt, Traktandierungsrecht an der Generalversammlung sowie einstimmige Beschlussfassung zur Entlastung des Verwaltungsrats.
- c Der Regierungsrat bestimmt den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG.
- d Zweckmässige, zeitgerechte und umfassende gegenseitige Informationspflichten.

- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der Inselepital-Stiftung bringt dem Regierungsrat Änderungen der Organisation der Insel Gruppe unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

## **2.3 Entschädigung des Verwaltungsrats**

Die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats wird per Regierungsratsbeschluss geregelt. Sie umfasst die Verwaltungsratsstätigkeiten der gesamten Insel Gruppe.

## **2.4 Strategische Führungsgespräche**

Die Verwaltungsräte der Inselepital-Stiftung und der Insel Gruppe AG erstatten dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen Bericht über die strategischen Planungen und Themen der Gruppe.

## **2.5 Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle ist befugt, subsidiär zu den kantonseigenen Kontrollsystemen und nach vorgängiger Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe zu nehmen, soweit es gemäss dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) erforderlich ist.

# **3 Eigentumsverhältnisse**

## **3.1 Während der Dauer des Vertrags**

### **3.1.1 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken ergeben sich aus dem Grundbuch. Bestehende vertragliche Eigentumsbeschränkungen gelten weiterhin.
- <sup>2</sup> Sämtliche nicht fest mit den Gebäuden verbundenen Sachen („Fahrnis“) befinden sich im Eigentum der Insel Gruppe.

### **3.1.2 Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselepital-Stiftung**

- <sup>1</sup> Sobald und soweit Gebäude, die vom Kanton finanziert worden sind und sich auf Grundstücken der Inselepital-Stiftung befinden, nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, hat diese dem Kanton die Investitionen gemäss Art. 154 SpVG und Art. 22 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) zurück zu erstatten.
- <sup>2</sup> Mit vollständiger Abschreibung der Investitionen in den Büchern des Kantons entfallen in Bezug auf das entsprechende Objekt sämtliche Melde- und Entschädigungspflichten der Insel Gruppe.

### **3.1.3 Bestehende Gebäude auf Grundstücken des Kantons**

- <sup>1</sup> Für die der Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons räumt dieser der Insel Gruppe unentgeltliche Baurechte ein.
- <sup>2</sup> Sobald solche Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, kommt es zum Heimfall an den Kanton und das Baurecht ist unverzüglich und entschädigungslos aufzuheben. Für durch die Insel Gruppe ganz oder teilweise finanzierte Gebäude hat der Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten.
- <sup>3</sup> Sofern solche Gebäude nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, einigen sich die Parteien auf eines der folgenden beiden Modelle:

- Heimfall der Gebäude an den Kanton und Einräumung eines lediglich kostendeckenden Mietvertrags für die weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe; oder
- Aufrechterhaltung des Baurechts mit der Möglichkeit, die nicht mehr der Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten zu vermieten. Für diese Räumlichkeiten ist dem Kanton ein marktkonformer Baurechtszins zu entrichten. Die betroffenen Baurechtsverträge sind auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend anzupassen.

<sup>4</sup> Sofern der Anteil der weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendeten Räumlichkeiten mehr als 50% beträgt, kann die Inselspital-Stiftung die Aufrechterhaltung des Baurechts verlangen. Sofern dieser Anteil weniger als 50% beträgt, kann der Kanton den Heimfall verlangen.

### **3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung**

Die Inselspital-Stiftung ist verpflichtet, dem Kanton zuhanden des Regierungsrates sämtliche Zweckentfremdungen gemäss den vorstehenden Bestimmungen umgehend nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse mitzuteilen und die notwendigen Schritte gemäss diesem Vertrag in die Wege zu leiten.

## **3.2 Nach Beendigung des Vertrags**

### **3.2.1 Weitergeltung von Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen**

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.1 (Allgemeines), 3.1.2 (Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung) und 3.1.4 (Meldepflicht der Inselspital-Stiftung) gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags unverändert weiter.

### **3.2.2 Kündigung durch den Kanton Bern**

Sofern der Kanton diesen Vertrag kündigt, ohne dass die Insel Gruppe begründeten Anlass für diese Kündigung gegeben hat, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1.3 (Gebäude auf Grundstücken des Kantons) auch nach Beendigung dieses Vertrags unverändert bzw. analog weiter.

### **3.2.3 Kündigung durch die Inselspital-Stiftung**

<sup>1</sup> Bei Kündigung dieses Vertrags durch die Inselspital-Stiftung sind ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung marktkonforme Baurechtszinsen geschuldet. Die bisherigen Baurechtsverträge sind auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend anzupassen.

<sup>2</sup> Sobald von solchen Baurechten umfasste Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, kommt es zum Heimfall an den Kanton und das Baurecht ist unverzüglich und entschädigungslos aufzuheben.

<sup>3</sup> Sofern solche Gebäude zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder später nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, einigen sich die Parteien auf eines der folgenden beiden Modelle:

- Heimfall des Gebäudes an den Kanton und Einräumung eines marktkonformen Mietvertrags für die weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe, wobei für durch die Insel Gruppe ganz oder teilweise finanzierte Gebäude durch den Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten ist; oder
- Aufrechterhaltung des Baurechts.

<sup>4</sup> Sofern der Anteil der weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendeten Räumlichkeiten mehr als 50% beträgt, kann die Insel Gruppe die Aufrechterhaltung des Baurechts verlangen. Sofern dieser Anteil weniger als 50% beträgt, kann der Kanton den Heimfall verlangen.

- <sup>5</sup> Für die an den Kanton heimfallenden Gebäude, welche ganz oder teilweise durch die Insel Gruppe finanziert worden sind, hat der Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten.

### **3.3 Finanzielle Regelungen**

- <sup>1</sup> Der Kanton und die Insel Gruppe einigen sich auf die gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu bezahlenden Baurechtszinse, Heimfallsentschädigungen, Mietzinse und Rückerstattungsbeträge.
- <sup>2</sup> Können sich die Parteien innert 3 Monaten nicht einigen, werden die finanziellen Verpflichtungen endgültig durch ein dreiköpfiges Expertengremium festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Kanton und die Inselepital-Stiftung bezeichnen je eine Expertin oder einen Experten; diese wählen gemeinsam eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das bernische Obergericht eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

## **4 Leistungsstörungen und Konflikte**

### **4.1 Leistungsstörungen**

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- <sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Vertragsparteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

### **4.2 Konflikte**

- <sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet.
- <sup>2</sup> Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Vertragspartei, die die Fachperson zugezogen hat.
- <sup>3</sup> Ist auf diesem Weg eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.
- <sup>4</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Expertengremiums gemäss Ziffer 3.3.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Vertragsdauer und Kündigung**

- <sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf 31. Dezember gekündigt werden.

## 5.2 Vorgehen nach Kündigung des Vertrags

- <sup>1</sup> Sofern eine Partei den Inselvertrag kündigt, sind die Parteien verpflichtet, die notwendigen Anpassungen der Eigentumsverhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Auflösung dieses Inselvertrags sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden.
- <sup>3</sup> Ist eine solche Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.

## 5.3 Anpassungen des Vertrags

Dieser Vertrag kann mit Ausnahme von Kapitel 3 mit einfacher Schriftlichkeit an geänderte Verhältnisse angepasst werden.

## 5.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeiten und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Inselvertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäss, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

## 5.5 Schiedsgericht

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebende Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen wie auch über die Kostentragung im Fall eines Schiedsverfahrens durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden werden. Dabei bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, die einstimmig einen Juristen/eine Juristin als weiteren Schiedsrichter und Obmann wählen. Findet sich in der Wahl eines Obmanns keine Einigung, so ist dieser auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu ernennen. Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen - insbesondere denjenigen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) - legt das Schiedsgericht seine eigene Verfahrensordnung fest. Subsidiär gilt das Verfahrensrecht der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendbarkeit des 12. Kapitels über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291). Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## 5.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

## 5.7 Aufhebung des Vertrags vom 13. Dezember 2007 und der Vereinbarung betreffend Änderung des Inselvertrags vom 16. / 23. November 2011

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags werden der Vertrag vom 13. Dezember 2007 und die Vereinbarung vom 16. / 23. November 2011 zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung aufgehoben.

## 5.8 Ausfertigungen

Vorliegende Urschrift ist für die Parteien zweifach auszufertigen.

## 5.9 Kosten

Die notariellen Kosten dieses Vertrags gehen zulasten des Kantons (GEF).

---

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars in Bern, den XXX (Datum in Worten).

d.d. XXX

**Inselspital-Stiftung**

**Kanton Bern**

Der Präsident des Verwaltungsrats:

---

(Dr. Bernhard Pulver)

---

(Adrian Zysset)

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:

---

(Daniel Hoffet)

Der beurkundende Notar:

---

(Christoph Käser)